



**Günter Hässel**  
Verfahrensdokumentation

# **Musterverfahrensdokumentation**

Erläuterungen

**UE100101**  
**Steuer-IKS Überblick**

Edition 01.2021

**Herausgeber:** TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

[Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)  
[www.haessel-verfahrensdokumentation.services](http://www.haessel-verfahrensdokumentation.services)

---

## Inhalt

<b>Inhalt</b>	<b>2</b>
<b>Copyright</b>	<b>4</b>
Das Angebot im Überblick	4
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	4
Hinweise	4
Haftungsausschluss	4
<b>UE100101 Steuer-IKS Überblick</b>	<b>5</b>
Vorbemerkung	6
Begriffsbestimmungen	6
Steuer-IKS	6
Internes Kontrollsystem   Innerbetriebliches Kontrollsystem	6
Tax-Compliance-Management-System (TCMS)	6
Compliance	7
Literatur	7
Das steuerliche innerbetriebliche Kontrollsystem – Steuer-IKS	7
Steuer-IKS oder Tax-Compliance Management Systems	7
Die Rolle des Steuerberaters	7
Entwicklungs-Stufen	8
Stufe 1 – Formale Kontrollen	8
Stufe 2 – Identifikation von nicht plausiblen Buchungen	8
Tax-Compliance Management Systems (TCMS)	8
Grundelemente eines TCMS	9
Vorhandene Organisation und Strukturen nutzen	9
Derzeitiger Zustand im Unternehmen	10
Zur Schaffung eines Steuer-IKS müssen	10
Größe und Struktur des Unternehmens	10
Der steuerliche Berater	11
Das Steuer-IKS bzw. TCMS und die Verfahrensdokumentation nach GoBD	11
Kosten – Nutzen – Analyse	11
Wie läuft eine Fehlerkorrektur ab?	11
Beispiel für die Struktur eines IKS	12
Fehlerrelevante Prozesse identifizieren (Beispiele)	12
Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern (Beispiele)	12

---

Vorsorgemaßnahmen	12
Archivierung	13
Ergebnis	13

---

## Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

### Das Angebot im Überblick

- Das **Kompodium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

### Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

### Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen**.
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

### Haftungsausschluss

**Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.**

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

**Herausgeber:** TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

---

## UE100101 Steuer-IKS Überblick

Autor: Günter Hässel

Weiterführende Textvorlagen:

[Kostenfreie Einführung](#)

[Aufbewahrungsfristen](#)

[Automatenkasse](#)

[Bedienungsanleitung](#)

[Checkliste Kassen Nachschau](#)

[Durchschreibekassenbuch](#)

[Eigenbeleg Kassendifferenzen](#)

[Gastronomiekasse](#)

[Kasse kontieren](#)

[Kassenbericht](#)

[Kassenbuch allgemeine Beschreibung](#)

[Kassensturz - Kassenzählprotokoll](#)

[Registrierkasse](#)

[Schnittstelle Steuerberater Belegbearbeitung](#)

[Steuer-IKS Kommunikation](#)

[Steuer-IKS Kultur](#)

[Steuer-IKS Organisation](#)

[Steuer-IKS Programm](#)

[Steuer-IKS Risiken](#)

[Steuer-IKS Überblick](#)

[Steuer-IKS Ziele](#)

[Unternehmensdaten](#)

[Unternehmensdaten Kleinunternehmen](#)

[Unternehmerkasse](#)

[Verfahrensdokumentation Datenschutz](#)

[Verfahrensdokumentation Datensicherheit](#)

[Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#)

## Vorbemerkung

Auf den Punkt gebracht: Das Vorhandensein eines „steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystems“ wird Unternehmen zukünftig im Umgang mit dem Finanzamt deutlich erleichtern. Das steuerliche innerbetriebliche Kontrollsystem wird nachfolgend „Steuer-IKS“, das entspricht der Bezeichnung, die die Bundessteuerberaterkammer verwendet hat in „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innbetriebliches Kontrollsystem – Steuer IKS - [Link](#).

Es hört sich alles viel komplizierter an, als es ist. Vor allem: In jedem Unternehmen gibt es solide Grundlagen für ein Steuer-IKS. Nur sind diese oft nicht konsequent und strukturiert schriftlich niedergelegt, was dann so ausgelegt werden sollte, als seien sie vorhanden.

Seit 2015 gelten die „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 14.11.2014 - [Link](#). Dort wird gefordert, dass Unternehmer eine Verfahrensdokumentation und für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO ein Internes Kontrollsystem einrichten müssen (siehe [GoBD Rz. 100](#))

Wie wichtig der Finanzverwaltung das Vorhandensein eines IKS ist, ergibt sich aus dem Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23.05.2016 ([Link zum Download](#)). Dort wird in Tz. 2.6. ausgeführt: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

Das heißt: Jedem Unternehmer können Fehler unterlaufen. Eine Berichtigung des Fehlers beim Finanzamt kann zu einer strafrechtlichen Würdigung führen, bei der es für oder gegen den Unternehmer spricht, wenn er ein Steuer-IKS eingerichtet hat.

## Begriffsbestimmungen

### Steuer-IKS

Die Bundessteuerberaterkammer hat Anfang Juli 2018 auf ihrer Homepage „Hinweise des Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS“ veröffentlicht ([Link zum Download](#)). Der Begriff „Steuer-IKS“ dürfte sich allgemein durchsetzen. Er wird daher von bei Hässel Verfahrensdokumentation als Oberbegriff verwendet.

Die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer werden nachfolgend zitiert als „Steuer-IKS nach BStBK“.

### Internes Kontrollsystem | Innerbetriebliches Kontrollsystem

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines „internen Kontrollsystems“ ergibt sich aus der Bestimmung des § 91 Aktiengesetz (AktG). Der dort verwendete Begriff meint im Grunde das gleiche wie die von der Finanzverwaltung verwendete Bezeichnung „innerbetriebliches“ Kontrollsystem.

### Tax-Compliance-Management-System (TCMS)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat mit Stand vom 31.05.2017 den IDW-Praxishinweis „Ausgestaltung der Prüfung eines Tax-Compliance Management Systems (TCMS) gemäß IDW PS 980“ veröffentlicht.

Dort werden in 7 Kapiteln die Grundelemente beschrieben:

- Compliance-Kultur

- Compliance-Ziele
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm
- Compliance-Organisation
- Compliance-Kommunikation
- Compliance-Überwachung und Verbesserung.

Bei Hässel Verfahrensdokumentation werden im Bereich „Steuer-IKS“ Textvorlagen nach dieser Gliederung angeboten, wobei die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer als bedeutende Vorgabe verwendet werden.

### **Compliance**

Als Compliance bezeichnet man die Umschreibung für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien in Unternehmen, aber auch von freiwilligen Kodizes.

Große Betriebe machen daraus teilweise einen Kult. Kleinere Kanzleien und Mandanten (KMU) leben in der Praxis nach derartigen Regelungen und müssen sie zum Nachweis nur schriftlich festhalten.

### **Literatur**

Streck Mack Schwedhelm „Tax Compliance“ ist in 3. Auflage im Verlag Dr. Otto Schmidt KG erschienen (ISBN 978-3-504-25377-6). Bereits im Vorwort wird darauf hingewiesen: „Tax Compliance System können einem Unternehmen nicht „übergestülpt“ werden, sondern müssen aus dem Unternehmen heraus anhand der konkret vorhandenen steuerlichen Fragestellungen „maßgeschneidert“ und fortentwickelt werden.“

Weitere Literaturhinweise ergeben sich aus dem Text, wobei nach Möglichkeit auf die jeweiligen Fundstellen verlinkt wird.

## **Das steuerliche innerbetriebliche Kontrollsystem – Steuer-IKS**

### **Steuer-IKS oder Tax-Compliance Management Systems**

In „Steuer-IKS nach BStBK“ werden diese Definitionen, Aufgaben, und Abgrenzungen genannt und nachfolgend in gekürzter Form dargestellt

- ein auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften gerichtetes System;
- die Einreichung richtiger Steuererklärungen und Erfüllung der übrigen steuerlichen Pflichten;
- die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen;
- Schaffung eines geschlossenen und dokumentierten Compliance Systems z.B. durch die Einstellung und Einhaltung und steuerlicher Vorschriften und deren gelebter Aufmerksamkeit;
- praxisorientierte Hervorhebung des Steuer-IKS gegenüber dem TCMS und dessen Basis zur Reduzierung von Risiken im Kontext mit Erfüllung steuerlicher Pflichten.

### **Die Rolle des Steuerberaters**

Nochmals: In jedem Unternehmen sind die Grundlagen für ein Steuer-IKS (ebenso wie für eine Verfahrensdokumentation) vorhanden. Sie sind allerdings in den meisten Fällen nicht ausreichend dokumentiert, strukturiert und systematisiert.

Der Steuerberater ist aufgrund seiner Fachkenntnisse der erste Ansprechpartner für den Unternehmer.

---

Seine Aufgabe kann im Wesentlichen darin bestehen, den Unternehmer zu beraten und zu unterstützen bei

- der Bestandsaufnahme der vorhandenen Regelungen
- deren Ergänzung bei fehlenden Regelungen
- der Risikoanalyse und Bewertung
- bei Gestaltung und Einführung der Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen
- bei der Dokumentation.

### **Entwicklungs-Stufen**

In „Steuer-IKS nach BStBK“ werden diese Stufen vorgeschlagen

#### **Stufe 1 – Formale Kontrollen**

- Eingangsrechnungen
- Ausgangsrechnungen

#### **Stufe 2 – Identifikation von nicht plausiblen Buchungen**

Indizien für eine notwendige Überprüfung können sein

- die Buchung deutscher Vorsteuer/Umsatzsteuer bei einem ausländischen Geschäftspartner,
- die Buchung ausländischer Vorsteuer/Umsatzsteuer bei einem inländischen Geschäftspartner,
- die Verbuchung von Rechnungen von/an Organgesellschaften mit Vorsteuerabzug /Umsatzsteuer,
- die Verbuchung von Rechnungen, deren Belegdatum nach dem Verbuchungsdatum liegt,
- die Nutzung von unterschiedlichen Steuerkennzeichen bei demselben Geschäftspartner für gleichartige Leistungen
- die mehrfache Verbuchung derselben Beleg- bzw. Rechnungsnummer.

#### **Hinweis**

Hässel-Verfahrensdokumentation beschreibt in den einzelnen Erläuterungsblättern ausführlich, wie die einzelnen Prozesse in der Verfahrensdokumentation und im Steuer-IKS zu beschreiben sind.

### **Tax-Compliance Management Systems (TCMS)**

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) verweist in ihren Hinweisen zu dem Steuer-IKS mehrfach auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten Praxishinweis „Ausgestaltung und Prüfung eines „Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980“.

Einige wichtige Details werden nachfolgend beschrieben. Hieraus ergibt sich unter anderem, dass das Steuer-IKS der BStBK und das TCMS des IDW von den Grundkonzepten sehr ähnlich sind.

Unter Compliance ist die Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und unternehmerische Richtlinien) zu verstehen.

Unter einem Compliance Management System (CMS) sind die auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen. Diese zielen ab auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstößen).

Ein Tax Compliance Management System (TCMS) ist wie auch das Steuer-IKS ein abgegrenzter Teilbereich eines CMS, dessen Zweck die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten ist.

Die Steuerfunktion umfasst alle Stellen innerhalb und außerhalb des Unternehmens, die mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten des Unternehmens betraut sind. Das bedeutet, dass der mit der Erledigung steuerlicher Aufgaben des Unternehmens beauftragte Steuerberater und seine Mitarbeiter im Rahmen eines TCMS des Unternehmens zu berücksichtigen sind.

Ein TCMS ist angemessen, wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken wesentlicher Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern.

Die Wirksamkeit des TCMS ist dann gegeben, wenn die Grundsätze und Maßnahmen in den laufenden Geschäftsprozessen der hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortung zur Kenntnis genommen und beachtet werden.

### **Grundelemente eines TCMS**

Ein angemessenes TCMS i.S. des IDW PS 980 weist die folgenden miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelemente auf, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind:

- Compliance-Kultur
- Compliance-Ziele
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm
- Compliance-Organisation
- Compliance-Kommunikation
- Compliance-Überwachung und Verbesserung.

Unternehmen sind frei in der Wahl ihrer TCMS Grundsätze.

Die Ausgestaltung eines TCMS hängt insbesondere ab

- vom Geltungsbereich des TCMS
- von den festgelegten Tax Compliance-Zielen
- von der Größe des Unternehmens.

Insbesondere die Größe des Unternehmens spielt bei der angemessenen Ausgestaltung eines TCMS eine entscheidende Rolle.

### **Vorhandene Organisation und Strukturen nutzen**

Jedes Unternehmen hat immer ein TCMS, meist ohne es zu wissen oder die bestehende Organisation als TCMS zu betrachten. Anders ausgedrückt: Kein Unternehmen kann ohne Compliance Regelungen bestehen oder überleben.

Unter einem Tax Compliance Management System (TCMS) versteht man

- die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen
- die Einhaltung von unternehmerischen Richtlinien .

Der erste Punkt ist selbstverständlich. Unternehmer, die ihn nicht beachten, kommen meist sehr bald in rechtliche Schwierigkeiten.

Der zweite Punkt wird je nach Bedarf mehr oder weniger in jedem Unternehmen gelebt. Als Beispiel dienen die in jedem Unternehmen vorhandenen Regelungen zur Prüfung von Eingangsrechnungen vor deren Bezahlung.

## **Derzeitiger Zustand im Unternehmen**

Feststellung: Ein TCMS oder Steuer-IKS wird in jedem Unternehmen praktiziert.

Die Beteiligten nennen es anders, oft wird es nur mündlich (zum Beispiel) an neue Mitarbeiter weitergegeben, manchmal ist es fragmentarisch in Form von Organisationsanweisungen oder Aktennotizen schriftlich geregelt.

Meistens fehlt es an Strukturen, Nachhaltigkeit und den richtigen Bezeichnungen.

Dieser bisher beschriebene Zustand wird in ähnlicher Form bei den meisten mittleren und kleinen Unternehmen (KMU) anzutreffen sein.

Allerdings kann man bei einem derartigen Zustand beim besten Willen nicht von einem TCMS oder Steuer-IKS in der von der Finanzverwaltung erwarteten Form sprechen.

Aber diese gelebte Form ist eine hervorragende Basis, mit Hilfe von Hässel-Verfahrensdokumentation ein TCMS bzw. Steuer-IKS zu erstellen.

## **Zur Schaffung eines Steuer-IKS müssen**

- die bisherigen Regelungen in einem „Steuer-IKS in prüfungstauglicher Art“ beschrieben werden
- deren Richtigkeit überprüft werden
- deren Vollständigkeit überprüft werden
- eventuell erforderliche Ergänzungen eingefügt werden
- das Ergebnis gegebenenfalls durch einen TCMS oder Steuer-IKS Prüfer beurteilt werden.

## **Größe und Struktur des Unternehmens**

Bestimmte Grundsätze für ein Steuer-IKS müssen auch bei kleinsten Unternehmen beachtet werden. Je größer ein Unternehmen ist, je mehr Mitarbeiter es hat und je mehr Geschäftsvorfälle gegeben sind, umso umfangreicher wird das Steuer-IKS sein müssen.

Es kommt immer darauf an, eine Lösung zu finden, in der alle Vorfälle und Risiken möglichst genau und vollständig beschrieben sind.

Hierbei ist aber darauf zu achten, dass die Beschreibungen den tatsächlichen Abläufen in der Praxis entsprechen. Fantasiebeschreibungen (so hätte ich es gerne...) sind nicht geeignet und unter Umständen sogar schädlich. Wenn ein Betriebsprüfer zum Beispiel anhand einer Beschreibung in einer Verfahrensdokumentation prüfen möchte und dann feststellt, dass die Prozesse ganz anders als beschrieben ablaufen, können sich hieraus sehr unangenehme steuerliche Folgen ergeben.

Der Vorteil der schriftlichen Darstellung der einzelnen Prozesse ist, dass unrunde und praxisfremde Abläufe erkannt werden und begradigt werden können. Hierbei muss man zweigleisig vorgehen:

Die Beschreibung der bisherigen Abläufe hat diesen zu entsprechen, Veränderungen und Verbesserungen werden in neuen Versionen dargestellt (siehe Textvorlage [Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#))

Bei inhabergeführten Unternehmen ist das Grundmisstrauen der Finanzverwaltung größer als bei einer Unternehmensführung durch Nicht-Inhaber. Das gilt für Einzelunternehmen und Gesellschaften gleichermaßen.

Praktiker wissen im Übrigen davon zu berichten, dass Familienbetriebe argwöhnischer beurteilt werden als Betriebe, die ausschließlich Fremdpersonal beschäftigen.

### **Der steuerliche Berater**

Als Organ der Steuerrechtspflege und als Vertrauensperson des Mandanten erfüllt der/die jeweils tätige Steuerberater(in) in idealer Weise die Voraussetzungen, Mandanten bei der Einrichtung eines Steuer IKS zu beraten und zu unterstützen.

Obwohl die Verhältnisse bei jedem Unternehmer anders sind, kann diese Abhandlung mit entsprechenden Anpassungen als wirkungsvolles Werkzeug eingesetzt werden.

Der/die Steuerberater(in) ist aber auch handelnde Person, die in einem Steuer-IKS berücksichtigt werden muss. Hierbei denke man zum Beispiel an die Erstellung der Finanzbuchführung, die vertraglich vereinbarten Hinweispflichten bei fehlerhaften Belegen und vieles mehr.

### **Das Steuer-IKS bzw. TCMS und die Verfahrensdokumentation nach GoBD**

Ein Steuer-IKS bzw. TCMS ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation nach GoBD (siehe [GoBD Rz 100](#)). Sie ergänzen sich. Eine Verfahrensdokumentation ist immer erforderlich, ein Verzicht auf ein TCMS oder Steuer-IKS ist im Hinblick auf [GoBD Rz 155](#) und den Anwendungserlass zu § 153 AO ([Link zum Download](#)) nicht zu empfehlen.

Es ist darauf zu achten, dass unnötige Wiederholungen und vor allem Widersprüche vermieden werden. Letztere müssen sofort bei ihrer Entdeckung bereinigt werden.

### **Kosten – Nutzen – Analyse**

Die Verfahrensdokumentation und das TCMS bzw. das Steuer-IKS System stellen hervorragende Organisationshilfen für die tägliche Arbeit dar. Dieser Erfolg wird besonders bei einer offenen Kommunikation zwischen Geschäftsleitung und Mitarbeitern offenbar.

Der für die Einführung und laufende Pflege verbrauchte Aufwand an Zeit und Ressourcen wird deutlich zurück gewonnen durch

- Vermeidung von Mehrarbeit aufgrund unorganisierter Arbeitsabläufe,
- Vermeidung von Mehrarbeit und Kosten, die aufgrund von Fehlern und deren Folgen eintreten,
- erleichterte Arbeitsbedingungen für Stellvertretung bei Krankheit und Urlaub,
- allgemein verbessertes Betriebsklima durch Stressabbau,
- Vermeidung von Mehrsteuern aufgrund schlechter Organisation,
- Vermeidung von Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr von Mehrsteuern,
- Risikoabbau aufgrund verbesserter Übersichtlichkeit,
- Vermeidung oder rasche Entdeckung von Unregelmäßigkeiten wie Diebstählen,
- Möglichkeit der Delegation von Kontrollmaßnahmen durch Vorgabe und Protokollierung der Routine-Kontrollen.

### **Wie läuft eine Fehlerkorrektur ab?**

#### **Beispiel Berichtigung Umsatzsteuervoranmeldung**

---

Eine Umsatzsteuervoranmeldung muss berichtigt werden, weil irrtümlich steuerpflichtige Umsätze steuerfrei behandelt wurden.

Das Finanzamt wird gegebenenfalls überprüfen, was die Fehlerursache war.

Es wird weiter überprüft, ob eine Berichtigung nach § 153 AO ([Link](#)) vorliegt und ob das IKS geeignet ist, einen derartigen Fehler grundsätzlich zu vermeiden.

Hierbei wird sich das Finanzamt nach dem Anwendungserlass vom 23.05.2016 zu § 153 AO ([Link](#)) richten.

Regelung in Tz. 2.6. des Anwendungserlasse

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“

## Beispiel für die Struktur eines IKS

### Fehlerrelevante Prozesse identifizieren (Beispiele)

- Folgen aus nicht arbeitstäglichem Kassensystem
- Falsche Ermittlung der Tagesumsätze wegen Fehlbedienung von Stornierungen in der Registrierkasse
- Fehler bei der Berechnung der Vorsteuer wegen fehlender oder unzureichender Rechnungsüberprüfung
- Falsche Ermittlung der Umsatzsteuer wegen eines Fehlers im Fakturierprogramm

### Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern (Beispiele)

- Zuständigen Mitarbeiter und Stellvertreter für arbeitstägliche Kassensystem bestimmen
- Zutreffendes Verfahren für Kassensystem beschreiben  
**Hinweis** siehe zum Beispiel Textvorlage [Offene Ladenkasse](#)
- Zuständigen Mitarbeiter und Stellvertreter mit Berechtigung für Stornierungen bestimmen
- Verfahren für die Durchführung von Stornierungen beschreiben
- Zuständigen Mitarbeiter und Stellvertreter für die Prüfung von Eingangsrechnungen bestimmen
- Verfahren für die Prüfung von Eingangsrechnungen beschreiben
- Zuständigen Mitarbeiter und Stellvertreter für Einrichtung und Überprüfung des Fakturierprogramms bestimmen
- Zuständigen Mitarbeiter und Stellvertreter für die Freigabe des Fakturierprogramms bestimmen
- Protokolle über Einrichtung, Überprüfung und Freigabe des Fakturierprogramms erstellen

### Vorsorgemaßnahmen

- Zuständigen Mitarbeiter und Stellvertreter für die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern bestimmen
- Terminplan für die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern erstellen
- Durchführung der Überprüfungen über festgestellte Mängel protokollieren und beheben
- Protokolle über die Durchführung der Vorsorgemaßnahmen erstellen

---

### Archivierung

Protokolle über die Durchführung der Vorsorgemaßnahmen Archivieren (siehe Textvorlage [Aufbewahrungsfristen](#)).

### Ergebnis

Nicht nur, um der Finanzverwaltung ein innerbetriebliches Kontrollsystem in Form eines TCMS bzw. Steuer-IKS vorweisen zu können, sondern vor allem aus unternehmenseigenen Überlegungen zur Rationalisierung und auch zur Vermeidung von Diebstählen und Unterschlagungen empfiehlt sich die Einrichtung eines TCMS bzw. Steuer-IKS. Das Gebiet ist dem Steuerberater vertraut. Er kann ggf. mit Hilfe von Hässel-Verfahrensdokumentation seine Unternehmer-Mandanten beraten.

Unternehmer können aus unproduktiver Eigenverwaltung produktive Organisationstrukturen schaffen.